Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 11 (1845)

Heft: 4

Rubrik: Niederlande

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Böglinge jener Zeit. Wenn wir die Hierachie groß gezogen haben, so haben wir auch keine geringen Opfer dafür bringen müssen, und stehen uns noch größere in der Zukunft bevor. Zu dem, was wir sind, hat das Ausland uns gemacht; daß wir nicht das sind, was wir sein könnten und sein sollten, daran ist das Ausland schuld."

Miederlande.

Schullehrergesellschaft. Alls im 3. 1840 ber niebere Unterricht hier zu Lande zugleich von politischen Parteien und religiofen Secten mit ben Gefahren bes Rückganges, wo nicht mit einer gänglichen Bernichtung bedroht murbe, vereinigte fich im Saag eine Angahl Schullehrer, um nach bem Beispiele fo vieler anderer Gefellschaften, welche für Literatur, Rünfte und Wiffenschaften ge= beiblich wirten, auch eine Schullehrergesellschaft zu errichten, mit ber bestimmten Absicht, die Aufrechthaltung und weitere Entwickelung des niedern Unterrichts zu befordern. Diese Idee wurde allgemein beifällig aufgenommen, und die Bahl ber Mitglieder mehrte fich fo, daß die Statuten ber Regirung zur Genehmigung vorgelegt werden konnten, welche jedoch eine fehr lange Bogerung erlitt, so daß die erste allgemeine Versammlung ber niederländischen Schullehrergesell= schaft erft am 31. Mai 1844 Statt fand. Die Eröffnungerede hielt der Professor P. Hofftebe de Groot, ein Geiftlicher. fprach eben fo bescheiden als freimuthig über die Wichtigkeit ber Ge= fellschaft für Schule, Staat und Rirche. —

Bezüglich der Schule hofft der Redner, die Gesellschaft werde eine große Lücke im niederländischen Schulwesen aussüllen, und sift dies nach der Lage der Dinge alldort auch ganz begreislich. Bisher standen weder Lehrer noch Inspectoren der verschiedenen Brovinzen, ja nicht einmal einer und derselben Provinz in einem näheren
Verhältniß zu einander. Zwar soll nach Art. 7 eines dem Schulgesetze von 1806 beigefügten Reglements alljährlich eine allgemeine Versammlung der Unterrichtscommission im Haag
Statt sinden und der Minister des Innern, wenn er es erforderlich erachtet, dieselbe berusen; allein diese Versammlung ist nur
ein einziges Wal, nämlich im J. 1814, und seither, also 30 Jahre

lang, gar nie mehr abgehalten worden. Es ift bies ein wahres Mufter ministerieller Nachlässigkeit und Geringschätzung wichtiger Interessen. Allerdinge erschienen früherhin die jährlichen Uebersichten ber Unterrichtscommissionen in der Zeitschrift: "Beiträge für das Schulmesen;" allein auch dies Bindemittel hat aufgehört, und der Lehrerstand erhielt außer bem fehr kurzen jährlichen Berichte ber Regirung an die Generalstaaten (Landstände) gar keine Kenntniß über ben Gang und Zuftand bes Schulmefens. Unter folchen Umftanden vermochte "die Freiheit des Unterrichts" wenig Boden zu gewinnen. Dem Redner ift aber die Freiheit des Unterrichts nicht Die Entwickelung bes Schulmefens im Dienfte einer politischen Partei oder kirchlichen Gesellschaft (Secte), wogegen er entschieden proteftirt, sondern er fest fie barein, daß ber Unterricht fich unabhängig und selbständig entwickele, als eine eigenthümliche Kraft, die zum Wohl der Menschheit erfordert wird, gleich wie Religion, Wiffen= schaft und Runft wefentlich bazu gehören, benen eine folche Ent= wickelung ebenfalls zugestanden ift. Für die Freiheit des Unterrichts in diesem Sinne erwartet er großen Vorschub von der neuen Be= fellschaft, indem ihr Boben bazu bereits geebnet ift. Denn in den sechs ersten Jahren unseres Jahrhunderts hat die Regirung den Un= terricht mit Kraft und Weisheit beschützt und seine weitere Entwicke= lung durch das Schulgesetz von 1806 gesichert, und berfelbe ift unter ber Vormundschaft ber "Gesellschaft zur Beförderung des allgemeinen Bobles" bisher gut gedieben; allein Beide - die Regirung und bie genannte Gesellschaft — überlaffen ihn jett mehr fich selbst, wie ein Bater den volljährig gewordenen Sohn, was ihm, dem Unter= richt, nur frommen wird, wenn die Schullehrergesellschaft jest ihre Stelle zu benuten verftebt.

Bezüglich des zweiten Punktes weist Herr Hoffteed nach, ein freies und felbständiges Schulwesen sei im Allgemeinen eine Wohlethat für den Staat, ganz besonders aber für Niederland. Denn die Bestimmung des Staates (ein kräftiges Hilfsmittel zur Aufklärung, Entwickelung und Erziehung der Menschheit zu sein), läßt sich erzreichen weder durch den mangelhaften häuslichen Unterricht; noch durch geselligen Verkehr, der nicht bloß Weisheit und Tugend erzweckt, sondern auch Leidenschaften und Sünden erregt; noch durch kirchliches Regiment, das ohne allgemeinen Volksunterricht in Hierz

archie ausartet; noch burch Kunft und Wiffenschaft, die ohne Volks= unterricht faum bestehen können. Alle Diese Silfsmittel zur Erreichung bes Staatszweckes haben wenig Bedeutung ober wirken oft zum Schaben ohne einen guten, freien Volksunterricht. 3war fann ein Volksunterricht gut fein, ohne frei zu fein, wie er es mah= rend ber letten 60 Jahre in Niederland unter Leitung und Bormundschaft gewesen ift; allein folche Leitung und Vormundschaft muß in bem Grabe abnehmen, als er felbft burch innere Erftartung ihr entwächst. — Dag übrigens ber Bolksunterricht bem Staate nothwendig ift, beweisen die Staaten von Afrika, welche in Er= manglung besfelben auf ihrer niederen Stufe ber Civilifation fteben bleiben, fo daß fie nicht einmal mit Recht Staaten genannt zu werben verdienen. Dag bann ein guter Bolksunterricht nicht recht ge= beihen und nicht in die Länge fich erhalten fann, dafür sprechen Agypten und andere Länder. Agypten, von einer gebildeten Briefterkafte beherrscht, zeichnete sich schon zu Abrahams und Moses Beiten burch zwedmäßigen Unterricht, baber burch Kunftfertigkeit und Wiffenschaft, so wie durch weit verbreiteten Luxus und eine aute gesell= schaftliche Ordnung vor andern Ländern aus; aber in den Sänden ber Priefterkafte blieb ber Bolksunterricht auf einer gemiffen Stufe fteben und erstarrte; baber war auch ber gesellschaftliche Buftand tausend Jahre nach Moses noch ebenderselbe und hatte sich weder vervollkommnet noch veredelt. Indien, Japan und China bieten heutiges Tages die gleichen Erscheinungen: ber Unterricht schmachtet in den Feffeln der Sierarchie und des Staates, welche Beide ihr höchstes Interesse barin finden, daß Alles beim Alten bleibe. Daber ift bas Volksleben durch ewige Stabilität versauert; es ferbelt, wie eine Pflanze ohne befruchtende Barme, ber Geift alles Lebens ift baraus gewichen. Welch entgegengesettes, hocherfreuliches Bild bietet bagegen bas alte Griechenland, wo der Unterricht fich frei entwickeln fonnte! Die wenigen Saatforner von Bilbung, welche einige Colo= niften aus Manpten nach Bellas überfiedelten, mucherten bort in üp= piger Fülle und trugen die herrlichften Früchte in Rünften, Wiffen= schaften und Literatur, in Staatseinrichtung und Volksleben. von borther fielen einige fruchtbare Saatforner im zwölften Jahr= hundert nach dem übrigen Europa, und fiehe ba, ber Geift freier Entwickelung auf ben Sochschulen brachte abermals goldene Früchte

zur Reife, beren fortwährender Entfaltung wir den heutigen Zustand der Welt in seinen bessern und besten Elementen verdanken.

In Niederland stand ehemals der Unterricht im Dienste ber römisch=fatholischen Rirche; baber verfolgte ber Staat bie Reter und Die Geaner der firchlichen Autorität. Seit der Reformation herrschten bie Reformirten, und die Nichtreformirten genoffen nur Dulbung, wenn sie auch eben nicht verfolgt wurden. Seit 1796 zerfällt Die= berland in verschiedene firchliche Gesellschaften, die nicht alle gleich bulbfam, zum Theil fogar febr undulbfam, anmagend, bem Staate bösgestinnt, gegen Andersgläubige übelwollend und höchst eigensüchtig sich verhalten. Die gemeinschaftliche Regirung, bas Institut ber Landstände und das Königthum, vermögen nur die Provinzen äußer= lich zusammenzuhalten, die firchlichen Gefellschaften (Secten) bin= gegen nicht. Diese finden auch feinen innern Saltpunkt in der Ba= terlandsliebe, weil diese von der Sectenliebe übertroffen wird; auch nicht in Kunft und Wiffenschaft, weil zu Wenige dafür begeistert find; auch nicht im Christenthum, weil die Glieder einer Secte im gunftigen Walle die andern ignoriren; auch nicht in ber Verfaffung und in den Gefeten bes Staates, weil Beibe ben Menschen neben ben Vorschriften nicht auch zugleich ben Geift und die Gefinnung einhauchen. Einen innern Haltpunkt für die Glieder aller Secten gewährt nur der allgemeine Volksunterricht*), wenn fich berfelbe (im oben angebeuteten Sinne) frei entwickeln fann.

Bezüglich des dritten Punktes — Wichtigkeit der Schullehrergesellschaft für die Kirche — fußt der Redner auf dem Grundsate,
daß der gesammte Volksunterricht und die Erziehung eine durchaus
religiöse Unterlage haben müssen, unterscheidet aber dabei scharf
zwischen Religion und Kirche. Die Schule soll religiös, chriftlich
sein, aber nicht unter dem Einsluß der Secten stehen. Denn die
Religion lehrt allgemeine Liebe und Duldung, die Secten aber üben
häusig das Gegentheil, und nach der Erfahrung aller Zeiten und
Länder hat das Schulwesen in der Hand der Secten immer auch
die einseitigen, oft bösartigen Richtungen derselben zum eigenen und
zum Nachtheil der Jugend versolgt und versolgen müssen. Deßhalb

^{*)} Ist es nicht gerade, als ob der edle Sprecher ein Seitenbild zu unserer Schweiz liefern wollte?

fann die Lehrergefellschaft so wichtig werden, wenn sie bewirkt, daß in jeder Schule das wahre, allgemeine Christenthum ohne die Einsfeitigkeit des Sectengeistes gelehrt und in die empfänglichen Kindersterzen eingepflanzt wird u. s. w.

Mit Vergnügen werden unsere Leser bemerkt haben, wie die gleichen Ideen, die bei uns und um uns die Geister bewegen, auch in Niederland sich Bahn gebrochen haben. Mögen sie durchdringen.

Mus den Verhandlungen dieser ersten Versammlung theilen wir Nachstehendes mit: Zuerst wurden zwei von der Unterrichtscommis= sion in der Proving Groningen ausgesetzte Preise ausgetheilt, ber eine für Proben im Schönschreiben an Schullehrer S. Deelmann, ber andere für eine Karte der Provinz Groningen an den Unterlehrer Dann las Dr. Beder einen Bericht über ben Gle-E. Zuidema. mentarunterricht in der Provinz Groningen für 1843, was ben Hauptverein (bas Directorium) zu bem Wunsche veranlagte, es möchte jeder Provinzialverein alljährlich einen Bericht über den Buftand des Unterrichts feiner Proving einsenden, um badurch eine allge= meine Uebersicht bes Unterrichtszustandes in gang Niederland zu er= Endlich wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Es wird ein Preis von 50 fl. fur eine Rarte von Niederland zum Behuf bes geographischen Unterrichts, und ebenso ein Preis von 50 fl. für ein fleines, in ben Schulen gang ober zum Theil auswendig zu ler= nendes Schulbuch festgesett. — 2) Das Directorium möge ber nach= ften Versammlung den Entwurf eines Reglements über Errichtung eines allgemeinen Wittwen-, Waisen- und Penftonsfondes für die Schullehrer des Königreiches vorlegen. — 3) Dasselbe soll zweckmäßige Mittel in Vorschlag bringen, wodurch die Gesellschaft ben gegenseitigen Schulbesuch unter ihren Mitgliedern bewirken und allgemein machen könne. — 4) Es soll einen Plan zu weiterer Aus= bildung angehender Schullehrer auf dem Lande entwerfen und ber nächsten Versammlung vorlegen.

Großherzogthum Sessen.

I. Ausgaben=Büdget für Schullehrerseminarien, Besol= dung der Volksschullehrer, Bau= und Realschulen in der Finanz= periode 1845—1847. — Nach dem Antrage der Staatsregirung